

# Narratio (Expositio) und Dispositio

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kommen, abgesehen von zwei Ausnahmen<sup>1</sup>, nur in den Offizialatsurkundenformularen vor. Dabei ist die geläufigste Form: «notum fieri volumus»<sup>2</sup>, die erweitert werden kann zu «notum facimus presencium serie quibus expedit universis»<sup>3</sup> oder zu «notum facimus et dilucide patefieri volumus»<sup>4</sup>. Daneben begegnen als weitere Wendungen: «noveritis et noverint (universi presentes litteras inspecturi)»<sup>5</sup>, «facimus manifestum»<sup>6</sup>, «serie presencium facimus manifestum»<sup>7</sup> und «ad nostram ... noticiam deducimus»<sup>8</sup>.

Was die beiden erwähnten Ausnahmen betrifft, so handelt es sich um Akten, deren Kontext mit der Promulgationsformel «Noveritis et noverint universi»<sup>9</sup> bzw. «Noveritis et noverint, ad quos spectat et pertinet, universi et singuli presencium per tenorem»<sup>10</sup> beginnt. Daß sie hierin dem Urkundenformular folgen, läßt sich aus ihrem Inhalt und dementsprechend an der Gestaltung ihrer Dispositio erklären; beide enthalten nämlich hauptsächlich dispositive Entscheidungen des Offizials und erst in zweiter Linie die Anweisung an die Ortsgeistlichen, für den Fall des Ungehorsams die angedrohte Exkommunikation öffentlich zu verkünden.

#### G) *Narratio (Expositio) und Dispositio*

Die beiden für die Bestimmung des Inhalts und damit des juristischen Gehalts wichtigsten Teile sowohl der Offizialatsurkunden als auch der Offizialatsakten, von denen der eine die der Ausfertigung des Schriftstückes vorausgehende Vorgeschichte darstellt, während der andere die sich daraus ergebenden Bestimmungen mitteilt, müssen zusammen betrachtet werden, nicht nur weil sie sachlich eine Einheit bilden, sondern weil sie auch tatsächlich in vielen Fällen miteinander verbunden sind, sei es daß die Narratio in die Dispositio hineinverarbeitet ist oder sei es umgekehrt. Zudem unterscheiden sich diese beiden Formulareile von

<sup>1</sup> Nr. 37, 70.

<sup>2</sup> Nr. 48, 92, 113; auch Nr. 34 und 44 müssen gleich ergänzt werden.

<sup>3</sup> Nr. 75.

<sup>4</sup> Nr. 107.

<sup>5</sup> Nr. 58.

<sup>6</sup> Nr. 79.

<sup>7</sup> Nr. 104.

<sup>8</sup> Nr. 23, 106, 109.

<sup>9</sup> Nr. 37.

<sup>10</sup> Nr. 70.

allen übrigen dadurch, daß sie der Materie entsprechend freier stilisiert sind, so daß hier nur das Grundsätzliche hervorzuheben ist. Soviel ich sehe, bildet die Anordnung der Narratio und der Dispositio kein unbedingtes Kriterium weder für die Scheidung von Urkunden und Akten noch für die sachliche Aufgliederung innerhalb dieser beiden Gattungen. Man kann bei den Offizialatsurkunden höchstens feststellen, daß die Narratio regelmäßig mit quod<sup>1</sup> oder mit einer Accusativus cum Infinitivo-Konstruktion<sup>2</sup> an die Promulgation angeschlossen ist, und nur dort als selbständiger Satz beginnt, wo keine Promulgatio vorhanden ist<sup>3</sup>.

Andererseits zeigt sich bei den Offizialatsakten, daß dort, wo Narratio und Dispositio deutlich getrennt sind, mehr oder weniger stereotype Narratio-Einleitungsformeln verwendet worden sind. Zu den häufigsten gehören die Wendungen wie «Nobis pro parte N expositum extitit»<sup>4</sup>, «Nobis exposuit»<sup>5</sup>, «Expositionem N recepimus continentem»<sup>6</sup>, «Exhibita (-o) nobis pro parte N»<sup>7</sup> und «Cum in causa mota in curia nostra et ventilata coram nobis inter N et N»<sup>8</sup>. Bei sogenannten endgültigen, d. h. streitvernichtenden Ladungen dagegen lautet diese Formel stets «Citato perhemptorie coram nobis Lausanne»<sup>9</sup>.

Zu den unentbehrlichen Bestandteilen der Narratio gehören die Nennung der prozessierenden Partei oder Parteien und deren Erklärungen (expositio). Sofern der Verhandlung schon andere vorausgegangen sind, enthält die Narratio die früheren Weisungen des Offizials, übernimmt also aus älteren Schreiben die Dispositio und bringt dieselbe in perfektischer Form.

Was die Dispositio betrifft, so läßt sich durch den Vergleich aller Formulare ebenfalls ein allgemeines Grundschema fassen. Dabei ist auffallend, daß die Dispositio fast immer in ein übergeordnetes und ein untergeordnetes Satzgefüge zerfällt<sup>10</sup>. Die übergeordnete Periode kann mit einem

<sup>1</sup> Nr. 34, 44, 48, 75, 79, 88, 92, 104, 113.

<sup>2</sup> Nr. 23, 106, 107, 109.

<sup>3</sup> Nr. 90.

<sup>4</sup> Nr. 26, 27, 47, 62, 71, 87, 98, 99, 101, 127, 128.

<sup>5</sup> Nr. 28, 49, 74, 89, 91.

<sup>6</sup> Nr. 30, 39, 59, 69, 73.

<sup>7</sup> Nr. 16, 50, 132, 133, 149, 150.

<sup>8</sup> Nr. 29, 95, 125, 126.

<sup>9</sup> Nr. 38, 56, 121, 124, 141.

<sup>10</sup> Ausnahmen bilden einige Citationen, die direkt mit dem untergeordneten Verbum beginnen, Nr. 1, 9, 11, 13, 14, 103.

Adverb (propterea i. ä. <sup>1</sup>, quare <sup>2</sup>, igitur <sup>3</sup>), mit einer partizipiellen Wendung (cuius supplicationi ut consone rationi inclinati <sup>4</sup>) oder mit dem Verbum allein (etwa mandamus) <sup>5</sup> eingeleitet oder an die Narratio angehängt werden; sie enthält außerdem ein Verbum des Verordnens oder des Bittens (mandamus, precipimus, committimus, rogamus, requirimus), das durchwegs mit einem pronominalen, sich auf den Empfänger beziehenden Objekt (vobis, vos) verbunden ist. Auf Grund dieser Verben wäre es gerechtfertigt, alle vorliegenden Officialatsakten grundsätzlich in Mandate und Petitionen einzuteilen; erst das untergeordnete Satzgefüge bringt die genaueren inhaltlichen Unterscheidungsmerkmale.

Dieser zweite, mit quatenus eingeleitete Teil der Dispositio drückt die Anordnung des Offizials aus und umfaßt regelmäßig eine Begründung, welche die ganze Narratio einschließen kann, häufig eine Zweckangabe (z. B. responsurum) sowie meist auch eine Zuständigkeitsklausel (auctoritate nostra) und die Nennung des Antragstellers (ad instanciam N). Für die inhaltliche Bestimmung des Aktenstückes ist vor allem, zusammen mit der Zweckangabe, das hier auftretende Verbum – es können auch mehrere sein – von Bedeutung, weil es die Weisung des Offizials enthält und deshalb in der 2. Person Plural <sup>6</sup> im Konjunktiv steht. Die wichtigsten dieser Verben und ihre Ergänzungen sind:

*citatis* <sup>7</sup>, – ... visurum absolvi <sup>8</sup>, – ... visurum et auditurum per nos fieri revocationem <sup>9</sup> / taxationem <sup>10</sup>; citari mandare dignemini <sup>11</sup>.  
*(de)nuncietis* excommunicatum <sup>12</sup> / et aggravatum <sup>13</sup> / et reaggravatum <sup>14</sup>, – interdictos <sup>15</sup>; publice nunciari faciatis (sc. excommunicatos) <sup>16</sup>.

<sup>1</sup> z. B. Nr. 41, 53, 66, 67, 90, 96, 137; quapropter Nr. 64, eapropter Nr. 95.

<sup>2</sup> z. B. Nr. 3, 38, 97, 139, 141.

<sup>3</sup> z. B. Nr. 21, 22, 82, 83.

<sup>4</sup> Nr. 16, 26, 41, 49, 61, 89, 91, 101, 102; ähnlich Nr. 27, 28, 30, 39, 47, 59, 62, 69, 71, 73, 87, 128, 129.

<sup>5</sup> Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 etc.

<sup>6</sup> Im Singular in Nr. 16, 49, 90.

<sup>7</sup> Nr. 1, 9, 41, 78, 87, 89, 91, 93, 94, 96, 98, 100, 101, 102, 103, 128, 136, 142.

<sup>8</sup> Nr. 11.

<sup>9</sup> Nr. 13.

<sup>10</sup> Nr. 14.

<sup>11</sup> Nr. 95.

<sup>12</sup> Nr. 4, 8, 36, 38, 40, 45, 47, 54, 56, 72, 121, 124, 126, 134, 135, 138, 141, 144.

<sup>13</sup> Nr. 7, 65, 139, 153.

<sup>14</sup> Nr. 5, 46, 66, 67, 154.

<sup>15</sup> Nr. 156.

<sup>16</sup> Nr. 52, 83, 146.

*moneatis*<sup>1</sup>, *moneri mandare dignemini*<sup>2</sup>  
*habeatis et teneatis* pro absoluto<sup>3</sup> / pro exempto<sup>4</sup>/  
*relaxetis et absolvatis*<sup>5</sup>  
*inhibeatis*<sup>6</sup>  
*dispensetis*<sup>7</sup>  
*leves, grosses et in formam debitam redigas et ... tradas et expeditas*<sup>8</sup>.

In vielen Fällen enthält nun dieser zweite Teil der Dispositio eine diplomatisch wichtige Ergänzung. Sie besteht aus einer mittels Relativsatz in die Anweisung des Offizials eingefügten direkten rechtserheblichen Formel, wie folgendes Beispiel zeigt: «vobis mandamus quatenus ipsum N ... pro eius contumacia, *quem nos excommunicamus in hiis scriptis*, excommunicatum ... publice nunciatis»<sup>9</sup>. Das Verbum dieses Relativsatzes bezieht sich stets auf die Weisung des Offizials und sein dispositiver Gehalt wird durch das hinzugefügte «in hiis scriptis» o. ä. unterstrichen<sup>10</sup>. Mit dem Einschub aber eines solchen rechtserheblichen Elements erlangt der aktenmäßige Brief gleichzeitig eine dispositive Wirkung und rückt damit in die Nähe der Urkunde.

#### H) *Corroboratio*

Im vorliegenden Untersuchungsmaterial kommt die Beglaubigungsformel von einer Ausnahme abgesehen<sup>11</sup>, nur in den Offizialatsurkunden vor. Jedoch enthalten nicht alle Offizialatsurkunden eine *Corroboratio*<sup>12</sup>.

<sup>1</sup> Nr. 30, 47, 60, 61, 62, 73, 99, 114, 119, 120, 123, 125, 126, 127, 132, 138, 149, 150, 155.

<sup>2</sup> Nr. 103.

<sup>3</sup> Nr. 51, 93.

<sup>4</sup> Nr. 63, 64.

<sup>5</sup> Nr. 110.

<sup>6</sup> Nr. 74.

<sup>7</sup> Nr. 145.

<sup>8</sup> Nr. 16, 49; cf. Nr. 90.

<sup>9</sup> Nr. 73.

<sup>10</sup> Nr. 3, 6, 10, 12, 15, 20, 25, 26, 27, 29, 30, 35, 37, 38, 39, 47, 50, 52, 56, 61, 62, 70, 73, 78, 82, 83, 84, 85, 88, 91, 94, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 105, 110, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 132, 138, 142, 144, 146, 149, 150, 152, 153, 154, 156.

<sup>11</sup> Nr. 70.

<sup>12</sup> Die Formulare Nr. 107 und 113 sind unvollständig und werden hier ausgeklammert. Zur Diskussion stehen noch Nr. 44, 48, 88.